



**Gemeindeamt
HAIBACH im Mühlkreis**

Bezirk Urfahr-Umgebung, Oberösterreich
4204 Reichenau im Mühlkreis, Marktplatz 2



Zl. 813 -003/3-Abf.- 2012

Haibach i. M., am 22. Oktober 2012

K U N D M A C H U N G

Im Sinne des § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990, wird hiermit nachstehende vom Gemeinderat der Gemeinde Haibach im Mühlkreis in seiner am 11. Oktober 2012 geänderte Verordnung kundgemacht.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Haibach im Mühlkreis

vom 11. Okt.2012

mit der eine

ABFALLORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Hellmonsödt. Überdies erfolgt eine entgeltliche Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst die im Anhang „A“ aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten zum ASZ Hellmonsödt zu bringen, bei entgeltlicher Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

- (3) **Biotonnenabfälle und Grünabfälle** sind zu den jeweiligen Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Zarzer-Pesenböck, Oberaigen 4, 4202 Hellmonsödt oder zum ASZ Hellmonsödt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle und Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind die Europäischen Normen EN 13592, EN 840-1, 840-3 und EN 13432 anzuwenden.

Kunststoffsäcke 60 Liter
Kunststoffsäcke 90 Liter

Kunststofftonne 60 Liter
Kunststofftonne 90 Liter
Kunststofftonne 110 Liter
Kunststofftonne 120 Liter

Kunststoffcontainer 770 Liter
Kunststoffcontainer 1100 Liter

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind von den Liegenschaftsbesitzern zu beschaffen.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar **insbesondere** nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 4-wöchentlich
- (2) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 4-wöchentlich.
- (3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in einem Informationsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.
- (4) Am Tag der Abfuhr haben die Liegenschaftseigentümer dafür zu sorgen, dass die verwendeten Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke in verschlossenem Zustand, zeitgerecht, spätestens um 06.30 Uhr morgens am Rande derjenigen Straße oder desjenigen Gehsteiges aufgestellt sind, welche vom Abfuhrwagen befahren wird. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig beeinträchtigt wird.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des vertraglich gebundenen Dritten, Fa. Zarzer-Pesenböck, Oberaigen 4, 4202 Hellmonsödt, der eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Oberaigen 4, 4202 Hellmonsödt zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

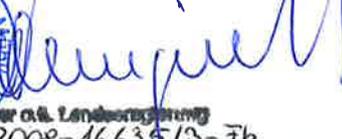
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 29. Dez. 1998 außer Kraft.

angeschlagen am: 23.10.2012
abgenommen am: 07.11.2012



Der Bürgermeister:

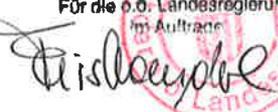


Amst der oö. Landesregierung
UR-2008-16635/3-7b

Die Verordnungsprüfung hat keine Gesetzeswidrigkeit ergeben.

Für die oö. Landesregierung
im Auftrag

Inz. am 21.1.2013



Anhang "A"

zur Abfallordnung der
Gemeinde Haibach im Mühlkreis
betreffend den Abholbereich für die Erfassung von
haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen

<i>Name des Betriebes</i>	<i>Anschrift des Betriebes</i>	<i>Betriebsart</i>
<i>Birklbauer Wolfgang</i>	<i>4204 Haibach i.M. Oberbaumgarten Nr.32</i>	<i>Reinigungsgewerbe</i>
<i>CR Medical Ophthalmology (Rackeseder)</i>	<i>4204 Haibach i.M. Aigen Nr.21</i>	<i>Handel mit Medizinprodukten</i>
<i>Danner Wilhelm</i>	<i>4204 Haibach i.M. Nr.30</i>	<i>Mietwagengewerbe</i>
<i>Fragner Simone</i>	<i>4204 Haibach i.M. Baumgarten Nr.18</i>	<i>Werbegealter</i>
<i>Kopatsch & Tober OG</i>	<i>4204 Haibach i.,.M. Kaindorf Nr.11</i>	<i>Handelsgewerbe PKW u. PKW Teile</i>
<i>Leitner Ing. Dietmar</i>	<i>4204 Haibach i.M. Baumgarten Nr.15</i>	<i>Elektroinstallation u. Elektrotechnik</i>
<i>Peil Manfred</i>	<i>4204 Haibach i.M. Mistelbach Nr.40</i>	<i>Mietwagen</i>
<i>Peil Manfred</i>	<i>4204 Haibach i.M. Mistelbach Nr.40</i>	<i>Mietwagen</i>